



Vertragsanhang Teilnehmende 2026

1 Allgemein

Es gelten für alle nicht angesprochenen Punkte das Vertragsrecht der Schweiz nach dem aktuellen Obligationenrecht. Für Events, bei denen Arbor Noctuarum nicht der Hauptveranstalter ist, behalten wir uns jeweilige Anpassungen an die Reglemente des entsprechenden Veranstalters vor. Diese werden den entsprechenden Partnern gesondert mitgeteilt.

2 Vertrag

Durch die Unterschrift verpflichtet sich der Partner an der Teilnahme des vereinbarten Events. Widerruf muss mindestens dreissig Kalendertage vor Marktbeginn schriftlich an die Organisatoren mit Begründung mitgeteilt werden. Die Teilnahme wird dem Partner garantiert, wenn die vereinbarten Gebühren dreissig Kalendertage vor Marktbeginn überwiesen worden sind. Empfänger von Gagen oder anderen Abmachungen werden gesondert behandelt und entnehmen dies der jeweiligen Kategorie.

3 Verunmöglichung der Ausführung

Bei einer allfälligen Absage, z.B. durch höhere Gewalt oder Ähnliches, werden alle Partner bis spätestens 5 Tage vor der offiziellen Eröffnung informiert.

4 Fernbleibregelung

Sollte der Partner nach Unterzeichnung des Vertrages aus unvorhersehbaren Gründen verhindert sein, ist dies dem Veranstalter mit Grundangabe zwingend bei der ersten Gelegenheit mitzuteilen. Verspätungen infolge Pannen oder Ähnlichem sind dem Veranstalter so bald wie möglich mitzuteilen und dessen Angaben zur Neuorganisation Folge zu leisten.

Beim Fernbleiben ohne Meldung oder Grundangabe wird jede Anfrage auf Rückerstattung abgelehnt. Wir verweisen hierbei auf Punkt 32.

5 Grundversorgung

Die Organisatoren können nur eine begrenzte Menge an Strom zur Verfügung stellen. Eine Garantie, dass alle Strombedürfnisse gedeckt werden können, gibt es nicht. Dies wird von den Organisatoren mit den jeweiligen Partnern vor Unterzeichnung des Vertrages klar geregelt und in ebendiesem festgehalten. Die Verrechnung richtet sich nach der aktuellen Preistabelle. Nachträgliche Anfragen werden mit Ausnahme nachweislicher gesundheitlicher Begründungen ausgeschlossen.

Die Regelungen betreffend des Wasserbedarfs sind gleichstehend zu eben genannten. Lademöglichkeiten für Mobiltelefone oder andere wichtige Geräte gibt es in der Zentrale beim Infostand und müssen bei auftretendem Bedarf bei diesem angemeldet werden. Die verfügbaren Dosen hierfür sind begrenzt und die Ladegeräte müssen von den Bedarfsmeldern zur Verfügung gestellt werden. Diese sind so platziert, dass möglichst immer Personen anwesend sind, die Platzierung erfolgt jedoch auf Risiko des Bedarfsmelders. Eine ständige Abrufbarkeit der abgegebenen Geräte kann nicht gewährleistet werden.

Unterkunft und Verpflegung ist Sache des Partners.

Für Artisten gelten die bilateralen Übereinkünfte mit dem Veranstalter.



6 Holz

Der Bedarf an Holz ist dem Veranstalter im Voraus anzumelden. Die Ausgabe findet nach dem Standaufbau im Lager des Veranstalters statt. Dieser wird zudem direkt verrechnet und überschüssiges Holz ist somit Eigentum des Partners. Nachbestellungen sind mit Zusatzkosten möglich.

7 Parkplätze

Der Bedarf an Parkplätzen ist den Organisatoren im Voraus mitzuteilen. Dieser wird im Vertrag festgehalten und entsprechend der aktuellen Preisen verrechnet.

8 Aufreten

Der Partner verpflichtet sich mit ihrer Unterschrift ein historisch möglichst korrektes Aufreten zu gewährleisten. Ausgenommen sind Gewänder, die als Teil der Identität eines Auftrittes sind. Zelte, die aufgestellt werden, sowie die Attraktionen und Unterhaltungsangebote sind im Sinne des Marktmottos zu gestalten. Alle sichtbaren Teile haben aus entsprechenden Materialien zu bestehen. Alle nicht zeittypischen Gegenstände sind abzudecken oder in geeigneten Gefässen aufzubewahren. Alle beteiligten am Geschäft des Partners sind verpflichtet während der Dauer des Marktes in der für den Anlass entsprechenden Gewandung aufzutreten.

9 Angaben zur Marktgrösse

Die Angaben zur Grösse des Marktstandes sind verbindlich. Allfällig benötigte Zusatzfläche (Schaukampfarena, zusätzliche Ausstellfläche für Güter, Werkstattaufbau oder Ähnliches) muss dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden. Ist diese nicht angemeldet, wird diese bei der Planung nicht berücksichtigt und kann somit vom Partner am Markt nicht genutzt werden.

10 Marktstandmiete

Die Marktstandmiete richtet sich nach den jeweiligen Vereinbarungen zwischen den Partner und den Organisatoren und wird vertraglich festgehalten.

11 Gagen

Die Gagen richten sich nach der Menge der Auftritte und werden individuell mit den Künstlern und Organisatoren vereinbart und vertraglich festgehalten.

12 Standplatzbezug

Der definitive Standort der Parzellen wird vor Ort bekannt gegeben. Platzwünsche sind bis Ende August 2026 schriftlich an die Organisatoren zu richten und werden, wenn möglich, berücksichtigt.

13 Verkauf, Preise, Waren und Einschränkungen

Alle Partner des Mittelaltermarktes sind handverlesen und es ist uns ein Anliegen, Konkurrenzierungen unter unseren Partnern möglichst zu vermeiden. Daher sind neue Produktgruppen, welche von den Partnern in das Sortiment aufgenommen werden, schriftlich den Organisatoren mitzuteilen und sich von diesen bestätigen zu lassen.



Der gesamte Offengetränke- und Alkoholausschank ist den Organisatoren vorbehalten. Ausnahme zu dieser Regelung sind Kostproben zu den von den Händlern angebotenen Getränken sowie Partner, welche eigens zu diesem Zweck engagiert wurden. Letztere bieten ausschliesslich Getränke an, welche von der Organisation nicht selbst vertrieben werden. Der Organisator behält sich mögliche Ausnahmen zu dieser Regelung vor.

Heerlagergruppen ist es nicht gestattet, ohne die ausdrückliche Genehmigung an Besuchern Ware zu verkaufen oder von diesem Hutgeld zu verlangen. Die Partner dürfen ihre eigenen Preise festlegen. Jeder Partner darf Werbung in eigener Sache machen.

Die offiziellen Öffnungszeiten des Marktes dienen als Richtlinien. Wenn sich potenzielle Kunden vor und nach den Öffnungszeiten auf dem Marktgelände aufhalten und sich die Menge der Lärmbelästigung, die Einschränkungen der Organisatoren und anderen Teilnehmenden in akzeptablen Rahmen halten, sind Verkäufe auch ausserhalb dieser Zeiten gestattet. Eine vorgängige Schliessung der Stände ist ausgeschlossen.

14 Genehmigungen

Alle erforderlichen Genehmigungen sind für allfällige Kontrollen bereitzuhalten. Alle Partner haben für diese selbst zu sorgen und können aufgefordert werden, diese den Organisatoren vorzulegen.

15 Ordnung während des Events

Die Partner sind verantwortlich für die Ordnung und Sauberkeit der ihnen zugewiesenen Parzellen. Es werden von den Organisatoren Abfall- sowie Recyclingcontainer auf dem Platz zur Verfügung gestellt. Unstimmigkeiten werden direkt vor Ort an- und abgesprochen.

16 Verkehrsregelung

Der Organisator regelt die Zu- sowie Ausfahrten in einem Einbahnsystem. Die Fahrtrichtung ist, mit Ausnahme von Rangierfahrten, immer einzuhalten. Bei eben genannten Rangierfahrten hat der Normalverkehr immer Vorfahrt. Der Partner nimmt zur Kenntnis, dass dies zu Wartezeiten führen kann und akzeptiert diese. Den Anweisungen von den Organisatoren oder deren Helfern ist zwingend Folge zu leisten.

17 Ordnung nach Abschluss

Jeder Partner verpflichtet sich, den Platz in akzeptablen Zustand zu verlassen. Allfälliger Mehraufwand durch Aufräumarbeiten seitens der Organisatoren wird auf Stundenbasis in Rechnung gestellt. Jeder Platz muss von einem Organisationsmitglied abgenommen werden.

18 Fundgegenstände

Fundgegenstände müssen am Infostand mit Angabe des Fundortes abgegeben werden.



19 Anlaufstellen

Bei allfälligen Problemen und Beanstandungen können sich alle Partner beim Informationsstand melden. Dort wird sich die zuständige Person so schnell wie möglich um das Anliegen kümmern.

Bei Notfällen oder unbesetzten Infostand können folgende Organisatoren unter den folgenden Nummern erreicht werden:

Sibylle	+41 76 433 47 60	Kontakt Marktfahrende & Heerlager
Andrin	+41 79 901 01 88	Kontakt Künstler & Unterhaltung
Stüff	+41 78 725 00 74	Präsident

20 Einhaltung der Brandschutzzvorschrift

Bei offenem Feuer, auch Kerzen, Laternen oder Fackeln, sind die Brandschutzzvorschriften einzuhalten. Für Feuerstellen müssen Feuerschalen verwendet werden, es dürfen keine Gruben ausgehoben werden. Ein Feuerlöscher oder eine Löschdecke sind mitzubringen und in Griffnähe der Feuerquelle aufzubewahren. Alle Partner müssen sich und ihr Personal über die Position des Feuerlöschers und der Löschdecke, auch derer des Veranstalters, informiert haben.

Bei der Verwendung von Gasbehältern müssen diese zertifiziert sein und über ein aktuelles Prüfdatum verfügen.

Das Rauchen in geschlossenen Räumen ausdrücklich untersagt.

Bei allfälligen Brandschäden durch zu niedrige Feuerschalen oder Ähnlichem wird eine Entschädigung wegen Landschaden erhoben.

Die Asche kann in die von den Organisatoren aufgestellten Feuerschalen gekippt werden. Die Entsorgung der Asche in andere Entsorgungsbehälter ist untersagt.

21 Sicherheitsvorschriften

Die Anfahrtswege für Rettungswagen und Löschwagen der Feuerwehr sind jederzeit freizuhalten. Daher muss die Strassenbreite plus mindestens 1 Meter (inkl. Abspannungen) eingehalten werden. Der Markt wird so geplant, dass jedem Partner genügend Raum zur Verfügung gestellt wird. Die angegebenen Abmessungen, welche im Vertrag schriftlich hinterlegt werden, sind somit verbindlich. Die Parzellen werden von den Organisatoren klar gekennzeichnet. Bei Unsicherheiten ist Kontakt mit den Organisatoren aufzunehmen.

Gefährliches und/oder auffälliges Verhalten ist zu unterbinden und/oder der Sicherheitsfirma sowie den Organisatoren zur weiteren Eindämmung bei erster Gelegenheit mitzuteilen. Bei grob fahrlässigen Situationen, Gefährdung von Personen und/oder Tieren, Gefährdung fremden Eigentums oder Ähnlichem sind die Partner angehalten, unverzüglich die Polizei zu alarmieren und die Organisatoren über die Vorkommnisse zu informieren. Jegliche Schädigung von geistiger oder körperlicher Gesundheit wird nicht geduldet und strafrechtlich verfolgt.

Bei Unfällen oder Verletzungen sind unverzüglich die Helfer vor Ort beizuziehen. In schweren Fällen ist unverzüglich der Notarzt bzw. der Krankenwagen zu rufen und die Organisatoren zu informieren.

Schaukämpfe und andere Aktivitäten, welche eine Gefahr für die Gesundheit darstellen

können, sind nur in den dafür vorgesehenen Bereichen und nur von entsprechend ausgebildeten Personen durchzuführen und/oder zu überwachen. Aktivitäten mit hohem Verletzungsrisiko sind zeitlich mit den Organisatoren abzusprechen, um für die Durchführung Ersthelfer zu organisieren, damit diese vor Ort bei Bedarf umgehend eingreifen können.



22 Versicherungen

Für ihre Versicherungen sind die Partner jeweils selbst verantwortlich. Der Veranstalter kann nicht für allfällige unversicherte Schäden haftbar gemacht werden.

23 Waffengesetz

Das Waffengesetz (WG, in Kraft seit 20. Juni 1997) der Schweiz ist einzuhalten. Link:
https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/1998/2535_2535_2535/de

24 Anweisungen des Veranstalters

Während der gesamten Zeit des Events, inkl. Auf- und Abbauzeit, sind die Anweisungen der Organisatoren, sowie der Security, der Sicherheitsinstitutionen oder herbeigezogenem Notfallpersonal für alle verbindlich.

25 Hygiene

Die schweizerische Hygieneverordnung ist einzuhalten. Ausserordentliche Vorschriften (z.B. Regelungen betreffend Corona) sind ebenfalls verbindlich. Die Teilnehmenden sind für die Informationsbeschaffung selbst verantwortlich. Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2019/183/de>

26 Zusatz für Künstler

In der Zentrale können die Künstler ihre Gegenstände deponieren. Es gibt keine separate Garderobe. Die Besitzer haften für ihre Gegenstände jeweils selbst.

Prinzipiell finden die Auftritte nicht unter einem gedeckten Platz statt. Im Falle von schlechter Witterung können die Auftritte unter einem Zelt abgehalten werden, sofern mit der Marktorganisation abgesprochen.

Bei nicht in der Schweiz wohnhaften Künstler sind wir verpflichtet die Quellensteuer einzubehalten (wird von der Gage in Abzug gebracht) und dem Steueramt einzuzahlen.

Der Verein behält sich vor, Künstler zu sanktionieren, wenn einer der folgenden Punkte vom Künstler oder von einer der Künstlergruppe angehörigen Person ausgeführt wird:

- Übermässiger Alkoholkonsum, der den Auftritt verändert oder verunmöglicht, oder in einem solchen Zustand absvoiert wird
 - Konsumation und/oder Vertrieb von illegalen Substanzen oder Gegenständen.
 - Belästigungen jeder Art von Besuchern, Helfern oder Organisatoren
 - Gewalttätigkeit gegenüber Besuchern, Helfern, Schaustellern oder den Organisatoren
- Es gelten die allgemeinen Bestimmungen des Auftragsrechtes (OR Art.394 ff.)

Die Schallpegelgrenze liegt bei 96dBfs. Der Veranstalter ist verantwortlich, die Messungen und Anschläge durchzuführen sowie Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Bei absichtlicher Übertretung des Künstlers wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 5'000 erhoben.

Anweisungen des Veranstalters sind zwingend Folge zu leisten.
Urheberrechte werden durch die allgemeingültige SUISA-Liste abgerechnet.



27 Zusatz für Handwerker

Handwerker, welche zur Vorführung ihrer Arbeiten Gerätschaften aufstellen, welche für Besuchergruppen eine Gefahr darstellen können, verpflichten sich, diese bei längerer Nichtbenutzung oder Abwesenheit des Personals so zu kennzeichnen, dass diese eine Gefahr für die Besucher darstellen können. Eine Absperrung des Gerätes (zum Beispiel durch ein Seil) wird ebenfalls akzeptiert. Vorführungen, bei denen Besucher an den Geräten selbst arbeiten können, dürfen nur unter Beaufsichtigung durchgeführt werden.

28 Zusatz für Gastronomen

Für den Vertrieb von Lebensmittel verpflichtet sich der Gastronom, die gesetzlichen Standards für Lebensmittel (Lebensmittel- und Verbrauchsgegenständeverordnung LGV sowie das Lebensmittelgesetz LMG) einzuhalten. Link: <https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2017/63/de>.

Die Gewinnbeteiligung ist jeweils am Tag der Abreise mit allen nötigen Belegen mit dem Veranstalter zu errechnen und festzuhalten.

29 Zusatz für Workshop

Die Durchführung von Workshops, besonders bei jüngeren Besuchergruppen, dürfen niemals ohne Beaufsichtigung des Workshopleiters oder dessen Personal stattfinden. Über Bereiche des Workshops, welche das Handhaben von gefährlichen Gütern beinhalten, müssen die Teilnehmenden informiert werden. Allfällige benötigte Schutzausrüstung muss vom Betreiber des Workshops in ausreichender Zahl zur Verfügung gestellt werden.

30 Zusatz für Projektil

Attraktionen, welche das Bedienen von Projektilwaffen wie zum Beispiel Pfeilbögen, Schleudern, Wurfäxte oder Ähnlichem beinhalten, erfordern zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen. Diese sind dem Veranstalter anzumelden und mit diesem abzusprechen.

31 Antidiskriminierungsklausel

Diskriminierungen von Besuchern, Teilnehmenden oder Veranstaltern welche beispielsweise Sexismus, Rassismus, Chauvinismus, Antisemitismus oder ähnlichem beinhalten werden nicht geduldet und sind unverzüglich zu melden. Ein Verstoss hat einen sofortigen Verweis zur Folge.

32 Zuwiederhandlungen

Der Verein sowie die Organisatoren behalten sich vor, bei Zuwiederhandlungen der oben genannten Regelungen allfällige, dem Verstoss bzw. der Situation entsprechende Sanktionen anzustossen.

33 Haftungsausschluss

Der Verein Arbor Noctuarum übernimmt keine Haftung für Schäden infolge Diebstahls und Vandalismus. Mitglieder oder Helfer des Vereins oder der Organisation können nicht strafrechtlich belangt werden, ausser sie stehen in direktem Zusammenhang zu einem allfälligen Vergehen.